

men, mit in die ständische Schrift gebracht zu sehen. Es muß jedenfalls der geehrten Kammer überlassen bleiben, ob diese Fragen mit darin erwähnt werden sollen; allein dieselben sind Nichts weiter als die Motiven, aus welchen die Deputation sich bewogen gefunden hat, ihr Gutachten so zu geben wie es vorliegt und nicht anders. Auch der Abg. Roux hat eines Falles gedacht, der ebenfalls von ganz controverser Art sich darzustellen scheint; allein wenn man die Sächsischen Gesetze, deren im Deputations-Gutachten Erwähnung geschehen ist, bedenkt, so möchte schon nach diesen die Frage zu entscheiden sein. Es ist sehr richtig, daß die Personal-Servituten, wie der usus fructus, usus, habitatio, mit dem Untergange der Sache erlöschen und an sich, außer unter besondern Umständen, nicht wieder revivisciren. In dem vorliegenden Falle möchte aber wohl ein Anderes stattfinden; denn es heißt ausdrücklich in einem in dem Berichte genannten Gesetze, daß der Auszug ein onus reale und den servitutibus realibus gleich zu achten sei. Real-Servituten hingegen revivisciren bekanntlich, wenn der Gegenstand, auf welchem sie lasten, wieder hergestellt wird. Der Abg. Roux hat noch ferner bemerkt, daß bei dem jetzigen Landtage die Vorlage eines Gesetzes über den Auszug schwerlich zu bewirken sein würde. Es ist auch Seiten der Deputation in ihrem Gutachten nicht geradezu gesagt worden, daß die Staatsregierung ersucht werden möchte, bei dem jetzigen Landtage ein Gesetz darüber vorzulegen; allein es geht aus dem Eingange des Berichts hervor, daß die Deputation die Ansicht gehabt habe, daß bei dem jetzigen Landtage noch ein Gesetz darüber vorgelegt werden möge. Wenn aber der Abgeordnete Roux meint, daß schon dadurch der Anforderung auf gesetzliche Bestimmung über den betreffenden Gegenstand Genüge geschehen werde, wenn von dem Oberappellationsgerichte oder den übrigen höhern Justizbehörden die Entscheidungen über controverse Auszugsfälle öffentlich bekannt gemacht werden, so muß ich, so lobenswerth und gut die Sache an sich sein möchte, doch dagegen bemerken, daß Entscheidungen stets Prozesse voraussetzen, daß aber, wenn Gesetze gegeben werden, Prozesse durch die Vorsicht des Gesetzlers vermieden werden können. Der Ansicht, welche der Abg. Roux aufgestellt hat, hat auch der Abgeordnete Sachse beigepflichtet. Ich glaube aber durch das, was ich eben erwähnt habe, auch das, was der Abg. Sachse gesprochen hat, zur Genüge beleuchtet zu haben. Was aber die Meinung des Abgeordneten Scholze anlangt, daß Bestimmungen getroffen werden möchten, nach welchen jeder Auszugsrückstand, wenn der Auszugsberechtigte mit Tode abgegangen, nicht verlangt werden dürfe, so glaube ich nicht, daß derartige gesetzliche Bestimmungen zulässig sein werden, indem dies lediglich auf dem freien Vertrage der Parteien beruhen würde. Auch der Abg. Astenstädt ist der Ansicht des Abgeordneten Roux in Bezug auf die einstweilige Veröffentlichung von Entscheidungen über die Auszugsfälle beigetreten und hat die aufgestellten Fragen mit einigen vermehrt, die großes Interesse darbieten. Was die eine anlangt: ob und in wie weit Exekutionen in die Auszugsprästationen gethan werden können, so will ich mich des Urtheils darüber enthalten,

da es schon um deswillen rechtlich gewiß ist, daß die Hülfe in solche gethan werden könne, weil der Auszug zu dem Vermögen des Auszüglers gehört, aber es sind allerdings keine Bestimmungen vorhanden, in wie weit die Hülfe in den Auszug vollstreckt werden dürfe. Es möchte daher allerdings auch diese Frage sich zur Berathung bei Motivirung des Antrags eignen; obgleich hierbei nicht unberücksichtigt zu lassen sein dürfte, daß bei der Insolvenz des Auszüglers das beneficium competentiae sich als ein Auskunftsmittel gegen die ausgesprochene Befürchtung darstellt. Wie bereits gesagt worden ist, sind alle Fragen, welche von der Deputation aufgestellt worden sind, Nichts weiter als Motiven, um darzuthun, daß sich eine Gesetzgebung über die betreffende Rechtsmaterie als nothwendig darstelle. Wenn übrigens von dem Königl. Commissair bemerkt worden ist, daß es die Aufstellung einiger der in dem Berichte vorkommenden Fragen nicht bedurft hätte, indem dieselben aus höhern rechtlichen Gesichtspuncten zu beurtheilen wären, und dabei besonders auf die dritte und vierte Frage Rücksicht genommen worden ist, so möchte ich doch nicht ganz mit dieser Ansicht übereinstimmen, weil, nach jenen Aeußerungen zu urtheilen, immer noch insofern Ungewißheit darüber vorwalten dürfte, als zugegeben wird, daß ein eigentliches Gesetz darüber nicht vorhanden ist. Vorzüglich möchte es bei den Puncten 3. und 4. einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen, weil hierüber hauptsächlich Streitigkeiten entstehen können. Und da gesetzliche Bestimmungen mangeln, so werden immer, wenn man auch das Verhältniß aus höhern rechtlichen Gesichtspuncten betrachtet, Differenzen darüber entstehen können. Wenn übrigens noch von dem Abgeordneten Wieland bemerkt worden ist, daß der vorliegende Gegenstand auch der Finanz- und Polizei-Gesetzgebung angehöre, so muß ich bemerken, daß der Petent wohl schwerlich diese beiden Rücksichten im Auge gehabt haben möge. Indes ist die Ansicht, welche der Abg. Wieland darüber mitgetheilt hat, dem Deputations-Gutachten ebenfalls förderlich.

Königl. Commissair D. Groß: Zur Erwiederung habe ich nur zu bemerken, daß der geehrte Referent mich einigermaßen mißverstanden hat, wenn er mir die Aeußerung beimißt, daß mehrere der erwähnten Fragen gar nicht der Entscheidung bedürften. Ich habe mich im Allgemeinen nur so ausgedrückt, daß eine besondere Entscheidung dieser Fälle durch ein spezielles Gesetz nicht unbedenklich sein würde, weil die Prinzipien, auf denen eine solche Entscheidung beruhen würde, nicht allein bei den genannten rechtlichen Verhältnissen, sondern auch bisweilen bei andern in Anwendung zu bringen sind. So würde z. B. die unter 3 erwähnte Frage nach den allgemeinen Grundsätzen über die Solution zu entscheiden, und es nicht angemessen sein, bei Auszugsleistungen andere abweichende Grundsätze aufzustellen.

Die Abgg. Sachse, Wieland und Scholze verlangen zur Widerlegung zu sprechen; der

Präsident bemerkt aber: Die Diskussion ist von mir für geschlossen erklärt; ich kann daher das Wort nicht weiter gestatten, sondern im Gegentheil auf Abstimmung über das Deputations-Gutachten übergehen. Nach der Landtagsordnung wird,